

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	09.03.2017	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	25.04.2017	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	25.04.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	01.06.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunal-abgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Charlotten-straße von Magdalenenstraße bis zu dem in nördliche Richtung abzweigenden Fußweg

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Auf Grund der atypischen Erschließungssituation in der Charlottenstraße können geplante Beitragseinnahmen tatsächlich erst realisiert werden, wenn die vorgelegte Sondersatzung erlassen wird. Dabei führt die Berücksichtigung dieser atypischen Situation zu einer Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten. So verringert sich der umlagefähige Aufwand von 5.307,85 € auf 3.317,41 €. Damit erhöht sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil um 1.990,44 €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Charlottenstraße von Magdalenenstraße bis zu dem in nördliche Richtung abzweigenden Fußweg“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahre 2014 wurde im Bereich der Charlottenstraße von Magdalenenstraße bis zu dem in nördliche Richtung abzweigenden Fußweg eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der die Beleuchtungsanlage verbessert wurde.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

Die südlich an die Abrechnungsstrecke grenzende Fläche ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch als Außenbereich zu bewerten und zum Teil nicht anbaubare Fläche.

Die Frontlängen der an die Anlage angrenzenden Flächen betragen insgesamt 288,29 m, hiervon

entfallen 109,22 m auf die Frontlänge der nicht anbaubaren Fläche.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitrags-satzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssat-zung) - gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsat-zung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der bei-tragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der „Atypik“ entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaft-lichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der „Atypik“ entsprechend niedri-ger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abge-stellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 38 %.

Die Charlottenstraße ist als Anliegerstraße eingestuft. Entsprechend der Ausbaubeitragssat-zung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen an den umlagefähigen Kosten der Baumaß-nahme an der Beleuchtungsanlage 80 %.

Aufgrund der hier vorliegenden atypischen Erschließungssituation ist dieser Prozentsatz, gemessen an den Frontlängenverhältnissen, zu reduzieren auf nunmehr 50 %.

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist sachliche Beitragspflicht bereits mit der Abnahme der Baumaßnahme am 11.09.2014 erfüllt. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gemäß § 2 dieser Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die der „Atypik“ entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten für die Teileinrichtung Beleuchtung verringert sich der umlagefähige Aufwand von 5.307,85 € auf 3.317,41 €. Damit erhöht sich der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil um 1.990,44 €.

